

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/91
28. Februar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 110 *b*)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/51/619/Add.2)]

51/91. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen, sowie besorgt darüber, daß Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungstransfers, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 30. April bis 3. Mai 1996 ihre zweite Tagung abgehalten hat und daß ihr Bericht der Menschenrechtskommission zur Verfügung gestellt werden wird,

in der Erkenntnis, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹;
2. *erklärt erneut*, daß die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;
3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;
4. *erkennt an*, daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;
5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;
6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;
7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;
8. *begrüßt* die Tätigkeiten, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte hinsichtlich der Förderung und des Schutzes der Angehörigen von Minderheiten unternommen hat, und fordert ihn auf, im Einklang mit seinem Mandat die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch künftig mit den Regierungen, die es betrifft, einen Dialog zu führen;

¹A/51/536.

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit der Programme und Organe der Vereinten Nationen fortzusetzen, die sich bei Tätigkeiten betreffend die Förderung und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten mit Minderheitenfragen befassen;

10. *fordert* alle Vertragsorgane *nachdrücklich auf*, der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den maßgeblichen Übereinkünften in ihre Berichte an die Vertragsorgane auch künftig Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten ergriffen haben;

12. *fordert* alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission *auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate den Situationen, die Minderheiten betreffen, auch künftig Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996